

Erlass vom [Datum] zur Änderung des Umwelterlasses über die Bauarbeiten und des Baudekrets 2012 im Zusammenhang mit der Befreiung von der Inspektionspflicht für Klimaanlage und Heizungsanlagen

Wir, Willem-Alexander, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, usw. usf.

Haben auf Vorschlag unseres Ministers für Wohnungsbau und Raumplanung vom [Datum], Nr....;

Unter Hinweis auf Artikel 4.3 Absatz 1 Einleitungsworte und (a) des Umweltgesetzes, 2 und 120 des Wohnungsbaugesetzes und 14 und 15 der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über die Energieeffizienz (ABl 156/75),

Nach Anhörung der Beratenden Fachgruppe des Staatsrates (Stellungnahme vom [Datum], Nr. ...);

Unter Hinweis auf den weiteren Bericht unseres Ministers für Wohnungsbau und Raumplanung vom [Datum], Nr. ...;

für gut befunden und gebilligt:

Artikel I

Die Wohngebäudeverordnung wird wie folgt geändert:

A

Artikel 6.37 Absatz 6 Buchstabe a lautet nun wie folgt:

a. eine Klimaanlage oder ein kombiniertes Klima- und Lüftungssystem:

1 °, das durch ein vereinbartes Kriterium der Gesamtenergieeffizienz oder vertragliche Vereinbarung abgedeckt wird, in dem ein vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; oder

2°, das von einem Energieversorger gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Gasgesetzes, 1 Buchstabe f des Elektrizitätsgesetzes von 1998 und 1 des Wärmegesetzes oder einem Netzbetreiber gemäß Artikel 1 Buchstabe e des Gasgesetzes, 1 Buchstabe k des Elektrizitätsgesetzes 1998 und 1 des Wärmegesetzes verwaltet wird;

sofern der Ansatz unter 1° oder 2° das gleiche Ergebnis erzielt wie die in den Absätzen 1 und 2 genannte Inspektion; oder.

B

Artikel 6.42 Absatz 6 Buchstabe a lautet nun wie folgt:

a. ein Heizsystem oder ein kombiniertes Heiz- und Lüftungssystem:

1 °, das durch ein vereinbartes Kriterium der Gesamtenergieeffizienz oder vertragliche Vereinbarung abgedeckt wird, in dem ein vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; oder

2°, das von einem Energieversorger gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Gasgesetzes, 1 Buchstabe f des Elektrizitätsgesetzes von 1998 und 1 des Wärmegesetzes oder einem Netzbetreiber gemäß Artikel 1 Buchstabe e des Gasgesetzes, 1 Buchstabe k des Elektrizitätsgesetzes 1998 und 1 des Wärmegesetzes verwaltet wird;
sofern der Ansatz unter 1° oder 2° das gleiche Ergebnis erzielt wie die in den Absätzen 1 und 2 genannte Inspektion; oder.

Artikel II

Der Bauerlass 2012 [Bouwbesluit 2012] wird wie folgt geändert:

A

Artikel 6.61 Absatz 6 Buchstabe a lautet nun wie folgt:

a. ein Heizsystem oder ein kombiniertes Heiz- und Lüftungssystem:

1°, das durch ein vereinbartes Kriterium der Gesamtenergieeffizienz oder vertragliche Vereinbarung abgedeckt wird, in dem ein vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; oder

2°, das von einem Energieversorger gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Gasgesetzes, 1 Buchstabe f des Elektrizitätsgesetzes von 1998 und 1 des Wärmegesetzes oder einem Netzbetreiber gemäß Artikel 1 Buchstabe e des Gasgesetzes, 1 Buchstabe k des Elektrizitätsgesetzes 1998 und 1 des Wärmegesetzes verwaltet wird;

sofern der Ansatz unter 1° oder 2° das gleiche Ergebnis erzielt wie die in den Absätzen 1 und 2 genannte Inspektion; oder.

B

Artikel 6.62 Absatz 6 Buchstabe a lautet nun wie folgt:

a. eine Klimaanlage oder ein kombiniertes Klima- und Lüftungssystem:

1°, das durch ein vereinbartes Kriterium der Gesamtenergieeffizienz oder vertragliche Vereinbarung abgedeckt wird, in dem ein vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; oder

2°, das von einem Energieversorger gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Gasgesetzes, 1 Buchstabe f des Elektrizitätsgesetzes von 1998 und 1 des Wärmegesetzes oder einem Netzbetreiber gemäß Artikel 1 Buchstabe e des Gasgesetzes, 1 Buchstabe k des Elektrizitätsgesetzes 1998 und 1 des Wärmegesetzes verwaltet wird;

sofern der Ansatz unter 1° oder 2° das gleiche Ergebnis erzielt wie die in den Absätzen 1 und 2 genannte Inspektion; oder.

Artikel III

1. Dieser Erlass tritt an einem durch königlichen Erlass festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.
2. Abweichend von Artikel II Absatz 1 tritt er am Tag nach der Ausstellung des Amtsblatts, in dem er platziert wird, in Kraft.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets und seiner Begründung im Staatsgesetzblatt des Königreichs der Niederlande wird angeordnet.

Der Minister für Wohnungswesen und Raumplanung,

Hugo de Jonge